

3. Ein **Angriff** liegt vor, wenn rechtlich geschützte persönliche und gesellschaftliche Interessen durch menschliches Verhalten beeinträchtigt werden bzw. ihnen eine Beeinträchtigung droht. Die Beeinträchtigung kann jedoch auch von einem Tier ausgehen, wenn z. B. ein Hund auf den Angegriffenen gehetzt wird. In diesem Fall ist Notwehr gegenüber demjenigen möglich, der den Hund hetzt.

4. **Gegenwärtig** ist ein Angriff dann, wenn der Rechtsverletzer unmittelbar auf das rechtlich geschützte Objekt einwirkt, aber auch, wenn aus einem Verhalten in der konkreten Situation auf das unmittelbare Bevorstehen des Angriffs geschlossen werden kann. Für den Abwehrenden muß zum Zeitpunkt der Notwehr erkennbar sein, daß ein rechtswidriger Angriff unbedingt und sofort zu erwarten ist.

Stellt der Angriff eine strafbare Vorbereitungs- und Versuchshandlung dar oder liegt ein Unternehmensdelikt vor, so steht der Angriff nicht unmittelbar bevor, sondern ist bereits im Gange. Ob eine Notwehrhandlung vorliegt, kann nur festgestellt werden, wenn das Tatgeschehen analysiert wird, um zu erkennen, aus welcher Situation heraus die Handlung begangen wurde und welche Beweggründe dafür maßgeblich waren. Des Weiteren sind die Umstände zu berücksichtigen, die in der Person desjenigen liegen, von dem ggf. ein Angriff ausgeht, insbesondere ein allgemein aggressives Verhalten (vgl. OGNJ 1973/19, S. 579, OGSt Bd. 14, S. 72 ff., OGNJ 1973/23, S. 711).

Eine Notwehrlage ist z. B. dann gegeben, wenn ein Geschädigter von denjenigen Personen, die ihn kurze Zeit vorher grundlos und brutal angegriffen hatten, entdeckt wird, als er sie verfolgt, um ihre Wohnung zu erkunden, und diese Personen sich ihm in drohender Haltung nähern, so daß er mit einer weiteren körperlichen Mißhandlung rechnen muß (vgl. OGNJ 1968/21, S. 665).

Sie liegt auch vor, wenn ein Fremder, der unberechtigt zur Nachtzeit in ein Gebäude eingedrungen ist, sich trotz wiederholter Aufforderung nicht entfernt, sondern ge-

genüber dem Besitzer (wie auch den Mietern) sogar eine drohende Haltung einnimmt (vgl. BG Leipzig, NJ 1972/10, S. 299).

Bei blindwütigen Angriffen gegen mehrere Personen ist bei jedem der Angegriffenen die Annahme gerechtfertigt, geschlagen zu werden. Dabei erweist sich das Vorgehen eines jeden der Angegriffenen gegen den Angreifer nicht nur als die Abwehr eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs von anderen, sondern von sich selbst (vgl. OGNJ 1969/23, S. 746, OGSt Bd. 11, S. 105 ff.).

Es entspricht dem Wesen der Notwehr, nicht nur bereits begonnenen oder fort-dauernden rechtswidrigen Angriffen entgegenzuwirken, vielmehr kann der Abwehrende auch dem Angreifer zuvorkommen und die vom Angriff unmittelbar bedrohten persönlichen und gesellschaftlichen Interessen vor einer Beeinträchtigung schützen (vgl. BG Leipzig, NJ 1972/10, S. 299, OGSt Bd. 11, S. 110 ff.).

Provokationen oder Drohungen mit Gewalttätigkeiten können deshalb eine Notwehrsituation begründen.

Wird der Notwehrausübende von einem Dritten angegriffen, der den Angreifer in seinem rechtswidrigen Vorgehen unterstützt, erweist sich die Abwehr auch diesem gegenüber als Notwehr. Ist hingegen das Eingreifen eines Dritten auf die Beendigung der Auseinandersetzung bzw. auf die Schlichtung des Streits gerichtet und vom Abwehrenden auch als ein solch motiviertes Handeln erkannt worden, werden weitere gegen den Dritten begangene Tötlichkeiten nicht mehr von der Notwehr erfaßt.

Nach **Beendigung des Angriffs** ist Notwehr nicht mehr möglich. Aus dem Wesen der Notwehr als Verteidigungsrecht ergibt sich, daß sie nur der Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs, nicht aber der Vergeltung gegenüber dem Angreifer dienen kann. \* Die Beendigung des Angriffs ist nicht identisch mit der Vollendung der Straftat. Bei der Freiheitsberaubung ist die Straftat z. B. mit dem Einsperren vollendet, der Angriff ist jedoch erst mit der Befreiung beendet.